



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

46. Jahrgang

Wesel, 06. Mai 2021

Nr. 17

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Brömmel GbR** 2
- **Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Cremare Tierkrematorien GmbH** 3
- **Kraftloserklärung für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 311590816 und 3115590824** 4

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der  
UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Brömmel GbR**

Die Brömmel GbR, Gahlener Str. 198 in 46282 Dorsten, hat mit Datum vom 10.05.2020, zuletzt ergänzt am 19.04.2021, einen Antrag auf Neuerrichtung einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 auf dem Grundstück in Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 14, Flurstücke 75,76,77,78 gestellt. Die Nabenhöhe der Windkraftanlage beträgt 92,00 m mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 03.05.2021

Az.: 66IM/00250/20

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Quindeau

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Antrag der Cremare Tierkrematorien GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Tierkrematoriums zur Kremierung und Bestattung von Heimtieren (Hunde, Katzen, Vögel u.a.) und Equiden (Pferde, Ponys, Esel) auf dem Grundstück Hufenkampweg 1 in 46514 Schermbeck, Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1188.

### **- Öffentliche Bekanntmachung der Antragsrücknahme -**

Die Cremare Tierkrematorien GmbH hat den vorgenannten Antrag auf Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Schreiben vom 09.04.2021 zurückgenommen. Das Genehmigungsverfahren ist somit gegenstandslos. Infolgedessen entfällt auch der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 03.07.2020 angekündigte Erörterungstermin.

Gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sind der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, davon zu benachrichtigen, wenn das Genehmigungsverfahren auf andere Weise als durch behördliche Entscheidung zum Abschluss kommt. Die Benachrichtigung kann gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Erledigung des Genehmigungsverfahrens durch Antragsrücknahme durch den Antragsteller sowie der daraus resultierende Wegfall des Erörterungstermins werden hiermit gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, den 03.05.2021

Az.: 66IM/00010/20

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Quindeau

## ***KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern***

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. **311590816 und 3115590824** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.12.2020 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 28.04.2021  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand